

Förderrichtlinie/Rechtsgrundlage	Link	Antrags-/ Bewilligungsstelle	Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Zuwendungsart/Zuwendungshöhe	
Fördermöglichkeiten des SMUL mit dem Ziel der WRRL-Umsetzung						
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes (Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2007) vom 31. Juli 2007 (Geändert durch Teil A Ziff. V der VwV vom 3. Juli 2008 (SächsABl. S. 944, 945) mit Wirkung vom 1. August 2008) (SächsABl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 39 S. 1302)	Gewässer- und Hochwasserschutz (GH/2007)	Bewilligung von Neuanträgen möglich	örtlich zuständige Landesdirektion	Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes beziehungsweise Potenziales der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser sowie zur Beseitigung von Hochwasserschäden	Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, KMU, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die nicht wirtschaftlich tätig sind	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung Regelförderquote 75 %, max. Fördersatz: 100 %
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes sowie zur Vermeidung von Flächenneuinanspruchnahme (Förderrichtlinie Boden- und Grundwasserschutz – RL BuG/2007) SächsABl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 39 S. 1297 Gkv-Nr.: 5562-V07.1 Fassung gültig ab: 01.08.2008	Boden- und Grundwasserschutz (BuG/2007)	Bewilligung von Neuanträgen möglich	örtlich zuständige Landesdirektion	Maßnahmen der Sicherung und Stilllegung von Deponien und der Sanierung des Bodens und des Grundwassers mit dem Ziel der Verbesserung der Umweltqualität und einer nachhaltigen Gefahrenabwehr in Verbindung mit der Wiedernutzbarmachung von Flächen unter Berücksichtigung der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung	Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Landkreise KMU Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nicht gewerblich tätig sind	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung Regelförderquote 50 %, max. Fördersatz: 100 % bei der Stilllegung von Betriebsdeponien nicht leistungsfähiger Inhaber
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung – RL AuW/2007) SächsABl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 49 S. 1694, ber. 2008 S. 228 Fassung gültig ab: 01.10.2009	Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007)	Antragsstellung möglich	LIULG	landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf die Erhaltung der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert, auf die Erhaltung bedrohter, kulturhistorisch wertvoller Teiche sowie auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind; spezielle Bewirtschaftungsweisen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die den Erfordernissen des Naturschutzes, der Erhaltung der Landschaft und ihrer Merkmale gerecht werden	Landwirtschaftliche Unternehmen, Teichbewirtschafter, Verbände und Vereine, sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte	Festbetrag in Form von Zuschüssen
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009) vom 4. Februar 2009 (SächsABl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 9 S. 419)	Siedlungswasserwirtschaft (SWW/2009)	Bewilligung von Neuanträgen möglich	Sächsische Aufbaubank	Vorhaben der Abwasserentsorgung, um zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand beizutragen: Neubau oder Erhaltung von Kläranlagen, Kleinkläranlagen, Misch- oder Schmutzwasserkanälen und Sonderbauwerken	Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände im Rahmen ihrer Verpflichtung als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung Bauherren der Kleinkläranlagen	Projektförderung als Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung zinsverbilligtes Förderdarlehen
Fördermöglichkeiten des SMUL mit Effekten für die Umsetzung der WRRL						
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung – RL ILE/2007), SächsABl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 47, S. 1601, Fassung gültig ab: 04.12.2009	Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE/2007)	Antragstellung möglich	Landkreise und Kreisfreie Städte	naturnahe Gestaltung von Gewässern II. Ordnung im Sinne von § 24 SächsWG im Außenbereich nach § 35 BauGB und Unterhaltung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, höchstens aber bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung im Rahmen Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen (ohne Gewässerbezug) Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionierter, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen	Teilnehmergemeinschaften nach § 16 FlurbG und deren Zusammenschlüsse nach §§ 26a und 26e FlurbG, einzelne Beteiligte Gebietskörperschaften, nichtgewerbliche Zusammenschlüsse Gebietskörperschaften, nichtgewerbliche Zusammenschlüsse, Träger von Unternehmen und natürliche Personen	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung; bei Verfahren nach dem FlurbG maximal 75 Prozent, in Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft kann der Zuschuss um 10 Prozent, maximal jedoch auf 80 Prozent erhöht werden. Anteilsfinanzierung; 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 EUR; Zuwendungen unter 15 000 EUR werden nicht gewährt Anteilsfinanzierung; 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 EUR; Zuwendungen unter 15 000 EUR werden nicht gewährt
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2007) SächsABl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 5 S. 218 Fassung gültig ab: 14.08.2009	Natürliches Erbe (NE/2007)	Bewilligung von Neuanträgen mit Einschränkung möglich	LIULG (bei Zuwendungen, die unmittelbar nach Förderprogrammen des Bundes oder der EU gefördert werden, das SMUL)	Biotopgestaltung Komplexvorhaben des Naturschutzes mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz (Maßnahmen an Gewässern im Sinne des SächsWG, wenn die beantragte Maßnahme überwiegend den naturschutzfachlichen Zielen des § 3 Abs. 2 SächsWG dient)	juristische Personen, Träger von Unternehmen, natürliche Personen	Biotopgestaltung: Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis bis zu 80 Prozent Komplexvorhaben des Naturschutzes : maximal 90 Prozent
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – RL AuF/2007) SächsABl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 5 S. 213 Gkv-Nr.: 5563-V08.1 Fassung gültig ab: 01.08.2008	Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2007) EFF	Bewilligung von Neuanträgen möglich	LIULG	Schwerpunkt Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Fischwirtschaft, dabei als Unterpunkt Förderung von Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Wasserfauna und -flora möglich	Personen des öffentlichen Rechts (für den einschlägigen Fördergegenstand)	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu 100 %
Fördermöglichkeiten anderer Ressorts mit Effekten für die Umsetzung der WRRL						
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 bis 2013 (VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013) SächsABl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 27 S. 879 Fassung gültig ab: 01.03.2009	VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 (EFRE)		örtlich zuständige Landesdirektion	Durch die Beseitigung von Brachflächen soll eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden, indem brach gefallene Flächen für neue Nutzungen vorbereitet oder renaturiert, Umweltschäden beseitigt sowie die Inanspruchnahme des Bodens und anderer Ressourcen reduziert oder kompensiert werden.	Gemeinden	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung max. Zuwendung 75 %
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Revitalisierung von Brachflächen (VwV Brachflächenrevitalisierung) SächsABl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 10 S. 453 Fassung gültig ab: 10.02.2009	VwV Brachflächenrevitalisierung (Landesprogramm)		örtlich zuständige Landesdirektion	Durch die Beseitigung von Brachflächen soll eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden, indem brach gefallene Flächen für neue Nutzungen vorbereitet oder renaturiert, Umweltschäden beseitigt sowie die Inanspruchnahme des Bodens und anderer Ressourcen reduziert oder kompensiert werden.	Gemeinden	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung max. Zuwendung 90 %
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra) vom 7. Mai 2008 (SächsABl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 24 S. 814)	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra)		örtlich zuständige Landesdirektion	Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist: Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser	Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind	Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung Regelförderquote 50 %, max. Fördersatz: 90 %
Bundesweite Programme und Stiftungen						
ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Programmteil A) Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 16. Dezember 2008, Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30. Dezember 2008, S. 4745 Merkblatt der KfW-Förderbank	ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm		Über ein Kreditinstitut bei der KfW-Bankengruppe	Finanzierung von Investitionen, die zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen, z. B. auf dem Gebiet der Abwasserreinigung, Abwasservermeidung, -verminderung	Private gewerbliche Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kooperations- und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben	Darlehen (Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, i. d. R. max. 2 Mio Euro)
BMU-Umweltinnovationsprogramm	BMU-Umweltinnovationsprogramm		Über ein Kreditinstitut bzw. direkt bei der KfW-Bankengruppe	Demonstrationsvorhaben im großtechnischen Maßstab u. a. in den Bereichen Abwasserreinigung/Wasserbau, Bodenschutz: - Anlagen, die einem fortschrittlichen Stand der Technik zur Verminderung von Umweltbelastungen entsprechen - fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen - Herstellung von umweltverträglichen Produkten sowie umweltschonender Substitutionsstoffe - erstmalige großtechnische Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland	Unternehmen, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (KMU werden bevorzugt gefördert), Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften	Darlehen, in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 %
Projektförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt	Projektförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt		Deutsche Bundesstiftung Umwelt	Förderfähig sind Vorhaben u. a. in den Bereichen umweltgerechte Landnutzung und Naturschutz, die: - sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation); - für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter); - neue, ergänzende Umweltenlastungspotenziale erschließen (Umweltenlastung); - der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen	natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden	nicht rückzahlbarer Zuschusses als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbetragsfinanzierung je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe
Förderprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank "Räumliche Strukturmaßnahmen" für kommunale Infrastrukturmaßnahmen in ländlichen Regionen	Räumliche Strukturmaßnahmen		Über die Hausbank an die Rentenbank	kommunale Investitionen in funktionsfähige Infrastrukturen, beispielsweise Investitionen in die Abwasserentsorgung	Gemeinden und Gemeindeverbände (bis 50.000 Einwohner), Gebietskörperschaften, Zweckverbände in ländlichen Regionen	Darlehen
Förderprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank "Nachhaltigkeit" VO (EG) 1857/2006	Nachhaltigkeit		Über die Hausbank an die Rentenbank	Investitionen in Maßnahmen zur Minderung von Emissionen (z. B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln), Förderung des Ökologischen Landbaus	produzierende Unternehmen der Landwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus	Darlehen
Förderprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank "Umwelt- und Verbraucherschutz" VO (EG) 800/2008	Umwelt- und Verbraucherschutz		Über die Hausbank an die Rentenbank	Investitionen in Maßnahmen zur Minderung von Emissionen (z. B. Abwasserabreinigungsanlagen, Filtertechniken in der Ernährungswirtschaft)	kleine und mittelständische Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie forstwirtschaftliche Unternehmen	Darlehen